

05.12.11**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt ...** der 891. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2011

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**A.**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in dem folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von
einer Stellungnahme abzusehen:

Verfahren über den Antrag festzustellen,

- dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen beziehungsweise des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 2 GG und Artikel 77 Absatz 2 GG dadurch verletzen, dass sie es ablehnten, die der Antragstellerin zu 3. angehörende Abgeordnete K. K., MdB, zum Mitglied der vom Vermittlungsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe betreffend das Vermittlungsverfahren über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ernennen und ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe zu geben,

- dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen beziehungsweise des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1; Artikel 20 Absatz 2 GG und Artikel 77 Absatz 2 GG dadurch verletzen, dass sie es ablehnten, die Antragstellerin zu 1. zum Mitglied der vom Vermittlungsausschuss eingerichteten informellen Gesprächsrunde betreffend das Vermittlungsverfahren über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ernennen und ihr die Möglichkeit zur Mitwirkung in dieser informellen Gesprächsrunde zu geben

Antragsteller: 1. Frau D. E., MdB
2. Herr U. M., MdB
3. Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

Antragsgegner: 1. Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG (Vermittlungsausschuss)
2. Deutscher Bundestag
3. Bundesrat

- 2 BvE 1/11 -

Begründung:

Eine inhaltliche Stellungnahme des Bundesrates scheint nicht angezeigt. Zwar ist der Bundesrat als Antragsgegner des Organstreits benannt, jedoch stehen nicht unmittelbare Rechte und Pflichten des Bundesrates als Verfassungsorgan im Mittelpunkt des Verfahrens. Gegenstand des Organstreits ist vielmehr die Beteiligung von Mitgliedern einer Fraktion des Deutschen Bundestages an den Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses, auf deren Besetzung der Bundesrat - wenn überhaupt - nur mittelbar Einfluss haben kann.

Der Bundesrat entsendet zwar einen Teil der Mitglieder des Vermittlungsausschusses und kann durch seine Stellungnahme im vorausgehenden Gesetzgebungsverfahren und die erforderliche Anrufung des Ausschusses den Umfang der Vermittlungstätigkeit mitbestimmen. Darüber hinaus wird auch die Ge-

schäftsordnung des Vermittlungsausschusses durch den Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Gleichwohl sind die in den Ausschuss entsandten Mitglieder frei von Weisungen und auch im Rahmen der Geschäftsordnung weitgehend frei bei deren Auslegung und in der Gestaltung des Verfahrens.

Der Vermittlungsausschuss kann selbst Antragsgegner in einem Organstreitverfahren sein. Aufgrund dieser eigenen Organfähigkeit des Vermittlungsausschusses kommt der Bundesrat vorliegend als zulässiger Antragsgegner nicht in Betracht.

B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:
 - a) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob
 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal vom 19. November 1991 (GBl. BW S. 745),
 - der Zustimmungsbeschluss des Bayerischen Landtags zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 12. Dezember 1991 (Bayerischer Landtag, Drucksache 12/4324, 1),
 - § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 und zu Artikel 36 des Einigungsvertrages vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 309) <Berlin>,

- § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 6. Dezember 1991 (GVBl. I S. 580) <Brandenburg>,
- Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal vom 17. September 1991 (GBl. S. 273) <Bremen>,
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 425) <Hamburg>,
- Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 367) <Hessen>,
- § 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 5. Dezember 1991 (GVBl. M-V S. 494),
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 26. November 1991 (GVBl. S. 311) <Niedersachsen>,
- der Zustimmungsbeschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 14. November 1991 (Plenarprotokoll 11/43, 5110 (D); GV.NW S. 408),
- § 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369) <Rheinland-Pfalz>,
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nummer 1279 über die Zustimmung zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 29. Oktober 1991 (ABl. S. 1290) <Saarland>,

- Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 425),
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 12. Dezember 1991 (GVBl. LSA S. 478),
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 596),
- § 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635) <Thüringen>

unvereinbar mit dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) sind, soweit die vorgenannten Gesetze und Beschlüsse die Zustimmung und den Normanwendungsbefehl zu

den §§ 20, 21 Absatz 1 Buchstabe a bis c, g bis r, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4, 6, 8 Satz 2, Absatz 10 Satz 2, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4, § 24 Absatz 1, 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 10 Satz 2 analog, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 2, § 28 des ZDF-Staatsvertrages (Artikel 3 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 <GVBl. S. 383>) enthalten.

Antragsteller: Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg

b) Verfassungsbeschwerde

1. des Landkreises Roth,
2. der Stadt Leverkusen,
3. des Landkreises Calw,
4. des Landkreises Erding,
5. des Landkreises Freudenstadt,
6. des Landkreises Mansfeld-Südharz,
7. des Landkreises Mühldorf,
8. des Landkreises Neu-Ulm,
9. des Landkreises Nordhausen,
10. des Landkreises Prignitz,
11. des Landkreises Sigmaringen,
12. des Landkreises Starnberg,
13. des Landkreises Tübingen,
14. des Rhein-Kreises Neuss,
15. des Werra-Meißner-Kreises,
16. des Landkreises Südwestpfalz

gegen

- § 6a Absatz 2 Satz 3 SGB II
- Beschwerdeführer zu 1. -
- § 6a Absatz 2 Satz 4 SGB II
- Beschwerdeführer zu 2. bis 15. -
- § 6b Absatz 3 und Absatz 4 SGB II
- Beschwerdeführer zu 16. -

jeweils in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I, S. 1112)

wegen

Verletzung des Rechts sämtlicher Beschwerdeführer auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 GG